

Kirchliche Angebote und Handlungen für Nichtmitglieder



Leitlinien und Empfehlungen des Kirchenrates



Reformierte Landeskirche Aargau
Augustin-Keller-Strasse 1
5001 Aarau
Tel. 062 838 00 10
Fax 062 838 00 29
E-Mail: ag@ref.ch

Internet: www.ref-ag.ch
Fotos: refbild

Diese Broschüre kann gratis bestellt oder
als PDF-Dokument auf der Homepage
heruntergeladen werden.

Aarau, März 2007

Inhalt

Einleitung	3
Grundsatzüberlegungen	4
Folgerungen und Empfehlungen	7
Ausführungen zu den Amtshandlungen	8
Taufe	8
Trauung	8
Abdankung	9
Religionsunterricht	10
Konfirmation	10
Schlusswort	11

Einleitung

In den letzten Jahren sind zunehmend mehr Personen, die nicht Mitglieder der Reformierten Kirche sind, vor allem bei wichtigen biografischen Ereignissen an kirchlichen Feiern und Ritualen interessiert. Für viele ist das ein persönliches Bedürfnis, für andere eine gesellschaftliche Konvention, die sie nicht verletzen möchten. Dabei stehen kirchliche Amtshandlungen wie Trauungen und Abdankungen im Vordergrund aber auch Taufen oder die Teilnahme von Kindern am kirchlichen Unterricht.

Die Diskussion in den Kirchen und Gemeinden

Ein vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund 2006 durchgeführter Austausch zu diesem Thema unter den Kantonalkirchen zeigte deutlich, dass es nach wie vor keinen einheitlichen Umgang in den verschiedenen Kantonen und reformierten Kirchen der Schweiz gibt.

2005 hat eine von der Aargauer Landeskirche durchgeführte Zusammenstellung des Umgangs der Aargauer Kirchgemeinden mit Anfragen von Nichtmitgliedern eine grosse Bandbreite gezeigt von individuellen offenen Reaktionen ohne Kostenfolge bis zu detaillierten Gebührenordnungen in einzelnen Gemeinden. Gleichzeitig wurde der Wunsch der Gemeinden nach einer einheitlichen, kantonalen Linie in der Frage der Gewährung kirchlicher Dienste und deren Entschädigung sehr deutlich geäussert. Damit sollen eine gewisse Beliebigkeit und stossende Unterschiede zwischen den Kirchgemeinden vermieden werden. ■

Grundsatzüberlegungen

Alle Mitglieder der Reformierten Landeskirche Aargau haben das Recht, die Kirche aktiv und im demokratischen Rahmen mitzugestalten und ihre Angebote wie z.B. kirchliche Begleitung und Handlungen in wichtigen Lebenssituationen in Anspruch zu nehmen. Sie tragen ihre Kirche durch die von den Kirchgemeinden erhobenen Kirchensteuern mit.

Was aber geschieht, wenn auch Nichtmitglieder kirchliche Handlungen wie eine Art Dienstleistung in Anspruch nehmen und dafür allenfalls Gebühren oder eine Entschädigung bezahlen möchten? Was geschieht mit einer Kirche, die gottesdienstliche Feiern und Segenshandlungen wie eine bezahlbare Dienstleistung betrachten und in Rechnung stellen würde?

1) Der christliche Glaube und der Auftrag der Kirche

Die Kirche hat den Auftrag, allen Menschen die Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen und selbst aufmerksam darauf zu hören, was das Evangelium sagt. Dies erfüllt die Kirche in dreifacher Form:

- **Verkündigung und Unterricht**
- **Seelsorge und Begleitung**
- **Diakonie und soziale Verantwortung**

Alle drei Formen erfüllt die reformierte Kirche aus dem Glauben heraus und nicht aus wirtschaftlichen Überlegungen oder auf Grund von marktwirtschaftlichen Prinzipien. Als Kirche wollen wir nicht Kunden werben, sondern Mitglieder gewinnen. Diese ermutigen wir nicht einfach dazu, Dienstleistungen zu beziehen, sondern Glauben und Hoffnung zu teilen, sich mit Gott und der Welt auseinander zu setzen.

Wir sind eine Kirche der Hoffnung, der Gemeinschaft und der Lebenshilfe sowohl in guten wie auch in schweren Zeiten. Als Landeskirche ermöglichen wir unseren Mitgliedern und der Bevölkerung den offenen Zugang zu unseren Angeboten und laden sie ein, am kirchlichen Leben teilzunehmen. Wir treten ein für Werte des christlichen Glaubens im privaten und im öffentlichen Leben.

Daraus folgt, dass die reformierte Kirche und ihre Mitarbeitenden nicht nur für ihre Mitglieder sondern für alle Menschen mit ihren Bedürfnissen und Erwartungen offen sind. Niemand, der um etwas bittet, wird von vorneherein abgelehnt.



2) Kirchliche Handlungen und Glaubensgemeinschaft

Die Reformierte Kirche ist eine Glaubensgemeinschaft. Kirchliche Handlungen wie Trauungen, Taufen und Abdankungen sind in erster Linie Gottesdienste, die von einer christlichen Gemeinde gefeiert werden und in deren Rahmen ein Pfarrer oder eine Pfarrerin Segenshandlungen für einzelne Personen wie Taufen oder Trauungen vornehmen kann. Sie sind mit dem christlichen Glauben verbunden.

Es sind folglich keine Dienstleistungen, die man unabhängig von der Glaubensgrundlage und der Gemeinschaft individuell konsumieren kann. Kirchliche Handlungen haben immer etwas mit der Einstellung und Glaubenshaltung der Betroffenen zu tun. Bei Mitgliedern setzt die Kirche bzw. die Pfarrperson diese Haltung stillschwei-

gend voraus. Bei Nichtmitgliedern ist die Frage, welche Haltung oder Erwartung hinter dem Wunsch nach einer kirchlichen Handlung steht, Gegenstand des individuellen Gesprächs einer Pfarrerin oder eines Pfarrers mit den Betroffenen.

Es ist deshalb grundsätzlich die Entscheidung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin, ob er oder sie im Einzelfall aufgrund eines Gesprächs mit den Betroffenen bereit ist, eine kirchliche Handlung vorzunehmen. Diese Entscheidung kann ihm oder ihr niemand abnehmen. Die Inhalte des Gesprächs fallen unter das Seelsorgegeheimnis.

Die nachfolgenden Überlegungen und die Entscheidungen der örtlichen Kirchenpflege regeln demzufolge die Umstände und Bedingungen, unter denen eine kirchliche Handlung für Nichtmitglieder stattfinden kann.

3) Bedingungen und finanzielle Fragen

Die Kirchgemeinden haben für alle Ausgaben aufzukommen, die z.B. durch Lohnzahlungen, Gebäudeunterhalt und das Aufrechterhalten von sozialen Einrichtungen verursacht werden und für das Erfüllen des christlichen Auftrags nötig sind. Sie können dies dank der solidarischen Haltung ihrer Mitglieder und deren Beiträgen in Form von Kirchensteuern.

Viele Kirchgemeinden fühlen sich zum Beispiel durch Personen, die ausgetreten sind, ausgenutzt, wenn diese wohl das Angebot wünschen aber nicht bereit sind, die Kirche über die eigenen Bedürfnisse hinaus mitzutragen. Aus diesem Grund sind viele Kirchgemeinden dazu übergegangen, Entschädigungen für diese Inanspruchnahme zu verlangen und im Interesse von Transparenz und Gleichbehandlung Tarife für die verschiedenen Angebote zusammenzustellen.

Das wirft verschiedene Probleme auf:

1) Wenn kirchliche Handlungen mit Geldbeträgen entschädigt werden können, können sie als handelbare Dienstleistungen missverstanden werden, deren Preis nach marktwirtschaftlichen Kriterien berechnet werden könnte. Anders als bei wirtschaftlich orientierten Unternehmen wird von der Kirche aber nicht einfach Leistung erwartet, sondern darüber hinaus, dass die Verantwortlichen in der Kirche Glaubenszeugen sind und dass dies in ihrer Haltung und ihrem Handeln spürbar sein soll.

2) Was man in der heutigen Gesellschaft mit Geld bezahlen kann, darauf – so meint man – könne man auch einen Anspruch erheben. Auf die Gewährung kirchliche Handlungen können Nichtmitglieder aber nicht grundsätzlich einen Anspruch anmelden.

3) Die Kirchensteuern sind ein sehr individuelles, sozial abgestuftes Beitragssystem, das die Finanzkraft des Einzelnen berücksichtigt. Gebühren und Entschädigungen, die nur Kosten einer Dienstleistung in Rechnung stellen, sind aber grundsätzlich für alle gleich. Für die Betroffenen stellen Gebühren sehr unterschiedliche finanzielle Belastungen dar. Damit würde sich die Kirche von ihrem solidarischen Beitragsprinzip abwenden.

Bei der Erhebung von Entschädigungen sollte deshalb auch die soziale Situation der Betroffenen berücksichtigt werden.

Hier wird das Grundproblem einer Rechnungsstellung für kirchliches Handeln deutlich: Wenn die Kirche marktwirtschaftlich handelt und Geld für ihre «Dienstleistungen» fordert, wird sie nicht mehr als Glaubensgemeinschaft wahrgenommen, sondern als Unternehmen, das nach betriebswirtschaftlichen Kriterien operiert.

Das widerspricht dem Wesen der Kirche und führt zu weiteren kritischen Fragen: Wie kann Geld verlangt werden für Dinge, die nicht ohne Weiteres verfügbar sind und mit denen nicht gehandelt werden kann wie Abendmahl, Segen, Gottesdienst, Gemeinschaft, Glaube, Nächstenliebe, Taufe, Verkündigung? ■

Folgerungen und Empfehlungen

Die Frage von Gebühren und das Bezahlen von kirchlichen Handlungen ist nicht einfach eine finanzielle Frage sondern zentral für das Kirchenverständnis der Reformierten.

Der Kirchenrat der Reformierten Landeskirche Aargau hält darum fest:

Die Kirche und ihre Angebote sind offen für alle Menschen, die danach fragen. Kirchliche Handlungen basieren aber auf einer kirchlichen Gemeinschaft und sind in erster Linie für Mitglieder da. Nichtmitglieder können keinen Anspruch darauf erheben.

Grundsätzlich sollen kirchliche Handlungen für Nichtmitglieder nur mit dem Einverständnis des Gemeindepfarrers oder der Gemeindepfarrerin und in Absprache mit der Kirchenpflege vollzogen werden. Kirchliche Handlungen sind keine handelsüblichen Dienstleistungen. Sie lassen sich nicht an Massstäben von Konsumgütern

messen und können nicht wie in einem Warenkatalog zu kaufen sein.

Die Kirchgemeinden sollen keine Gebühren nach feststehenden Tarifen erheben, weil kirchliche Handlungen keine bezahlbaren Dienstleistungen sein können und weil Tarife nicht dem individuellen, solidarischen Beitragsprinzip der Kirche entsprechen.

Entschädigungen für personelle und infrastrukturelle Aufwändungen können aus Rücksicht auf die Beiträge zahlenden Mitglieder verlangt werden. Die Aufwändungen des Seelsorgers oder der Seelsorgerin gehören als Teil von Verkündigung, Seelsorge und Diakonie zum Grundauftrag der Kirche und können nicht in Rechnung gestellt werden.

Statt eines starren Kostenrahmens sollen die Gemeinden vor Ort die jeweiligen Bedingungen und die personelle Situation abklären und erst dann allenfalls konkrete Entschädigungen festlegen. ■



Ausführungen zu den Amtshandlungen

Taufen

Die Taufe ist nach reformiertem Verständnis Zuspruch und Anspruch gleichzeitig: Der Zuspruch der Gnade Gottes für einen bestimmten Menschen und der Anspruch, dass dieser Mensch sein Leben im christlichen Glauben führen wird. Im Falle der Kindertaufe versprechen die Eltern und Taufzeugen, dieses Kind so zu erziehen, dass es das Evangelium kennen und lieben lernt. In diesem Bemühen unterstützt die Kirche die Eltern mit ihren Angeboten wie Kindergottesdienst, Religionsunterricht, Jugendarbeit und Konfirmandenunterricht.

Der Kirchenrat empfiehlt eine Taufe nur dann durchzuführen, wenn mindestens ein Elternteil und der Täufling Mitglieder der reformierten Landeskirche sind. Deshalb ist die Taufe gebührenfrei.

Die Kirchenmitgliedschaft des Kindes muss entsprechend auf der Einwohnerkontrolle gemeldet werden.

Trauungen

Die Trauung ist nach reformiertem Verständnis eine Segnungshandlung. Mit der Trauung ist kein automatischer Eintritt in die Kirche verbunden.

Der Gedanke, dass die Bestätigung der Ziviltrauung in der Kirche vor Gott geschieht, soll vom Paar ehrlich mitgetragen werden können. Der Traugottesdienst soll klar als kirchliche Handlung erkennbar sein. Nicht jeder Wunsch soll den Verantwortlichen zum Befehl werden.

Der Kirchenrat empfiehlt, dass wenn weder Braut noch Bräutigam Mitglied der reformierten Landeskirche sind, ein Unkostenbeitrag von Fr. 1000.- verlangt wird.

In diesem Unkostenbeitrag sollen die Benützung der Kirche, Orgelmusik und Sigristen-/Abwardienst enthalten sein. Kosten für Blumenschmuck und Benützung von weiteren Räumen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Da bei der Hochzeit der Auftrag des Pfarrers, der Pfarrerin vor allem Segnen, Verkündigen und seelsorgerliches Begleiten ist, empfiehlt der Kirchenrat, auf eine vom Brautpaar getragene Entschädigung des Pfarrers, der Pfarrerin zu verzichten.

Beerdigung/Abdankung

Alle Verstorbenen haben Anrecht auf eine angemessene Bestattung unabhängig von ihrer kirchlichen Zugehörigkeit. Dafür ist die politische Gemeinde zuständig.

Wie bei den übrigen Kasualien gibt es auch bei der Abdankung keinen Anspruch von Nichtmitgliedern auf eine kirchliche Bestattung. Dies schafft im Fall der Abdankung aber nur dort eine klare Situation, wo weder die oder der Verstorbene noch die Angehörigen der Kirche angehören.

Da aber bei Todesfällen häufig unter Zeitdruck entschieden werden muss und zudem jeder Fall schon aus biographischen Gründen verschieden ist, ist es sinnvoll, gemeindeeigene Leitlinien zu erstellen.

Der Kirchenrat empfiehlt dabei folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- **Abdankung als öffentlicher Gottesdienst**

Die Reformierte Landeskirche Aargau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat öffentliche Aufgaben wahrzunehmen. Nicht zuletzt bei Abdankungen kann die Kirche der Tendenz unserer Kultur zur Privatisierung und Anonymisierung von Leben und Tod entgegen wirken. Angesichts des Todes einer Mitbewohnerin oder eines Mitbewohners soll der Ortsgemeinschaft die Möglichkeit gegeben werden, in einer Feier ihre Trauer auszudrücken und Abschied zu nehmen.

- **Wille der oder des Verstorbenen**

Haben sich Nichtmitglieder zu Lebzeiten eine kirchliche Abdankung ausdrücklich verboten, so ist dieser Wunsch grundsätzlich zu respektieren. Sollten die Angehörigen dennoch auf einer kirchlichen Abdankung bestehen, wäre mit ihnen zusammen das Pro und Kontra sorgfältig abzuwägen und allenfalls Alternativen aufzuzeigen.

- **Wünsche der Angehörigen**

Mit Trauernden soll in der schwierigen Zeit des Abschiednehmens seelsorgerlich und behutsam umgegangen werden. Falls die gewünschte Amtshandlung verweigert wird, soll dies einfühlsam und plausibel begründet werden.

Der Kirchenrat empfiehlt für kirchliche Abdankungen von Nichtmitgliedern keine fixen Regeln aufzustellen. Im Fall der Gewährung einer kirchlichen Abdankung empfiehlt er einen Unkostenbeitrag von Fr. 1000.- zu verlangen, in Analogie zu den Trauungen.

Je nach finanzieller und sozialer Situation der Verstorbenen und/oder deren Angehörigen und den Vereinbarungen mit der politischen Gemeinde sollte sich dieser Betrag entsprechend reduzieren lassen. ■

Kirchlicher Unterricht

Religionsunterricht

Ziel des reformierten Unterrichts ist es, den Jugendlichen soziale Kompetenzen und religiöses Wissen zu vermitteln, insbesondere die Auseinandersetzung mit dem christlichen Glauben zu ermöglichen und die Fähigkeit zu fördern, für ihr Leben hilfreiche Antworten zu suchen und zu finden.

Es ist grundsätzlich ein Privileg, mit jungen Menschen arbeiten zu dürfen. Sie sind uns in besonderem Masse anvertraut. Der Kirchenrat empfiehlt im Umgang mit jungen Menschen eine offene und grosszügige Haltung.

Der Kirchenrat empfiehlt, das Gespräch über Erwartungen und Verpflichtungen mit Nichtmitgliedern aufzunehmen, die ihre (getauften oder ungetauften) Kinder in den Religionsunterricht schicken wollen. Viele Eltern sind sich nicht bewusst, dass der Religionsunterricht durch die Kirche finanziert wird. Sofern ein Kind zum Unterricht angemeldet wird, sollen für die Schülerin, den Schüler die gleichen Pflichten und Rechte gelten wie für alle anderen.

Der Kirchenrat empfiehlt den Religionsunterricht für alle Schülerinnen und Schüler kostenlos durchzuführen.

Konfirmandenunterricht und Konfirmation

Für den Konfirmandenunterricht gilt die analoge Empfehlung wie beim Religionsunterricht.

Allerdings empfiehlt der Kirchenrat für ein Konfirmationslager Rechnung zu stellen (Solidarität).

Will sich eine Jugendliche oder ein Jugendlicher konfirmieren lassen, ist ein Beitritt zur Kirche Voraussetzung. ■

Schlusswort

Der Kirchenrat versteht diese Empfehlungen als Leitplanken für die Kirchgemeinden in der Diskussion um Nichtmitglieder, welche kirchliche Handlungen in Anspruch nehmen möchten. Finanzielle Überlegungen dürfen nicht die Tatsache überdecken, dass wir als Kirche das Evangelium frei empfangen haben und sich das Evangelium an alle Menschen richtet.

Darum empfiehlt der Kirchenrat keine Gebühren zu erheben für die Verkündigung, die Seelsorge, die Sakramente und den Religionsunterricht Konfirmandenunterricht. Was aber nicht mit eigentlich kirchlichem Handeln zu tun hat, soll je nach Gemeinde autonom in Rechnung gestellt werden können (Heizkosten, Saalmiete, Abwartdienste, spezieller Schmuck etc.). Der Kirchenrat ist der Meinung, dass eine offene Haltung nachdrücklich bezeugt, dass wir am Evangelium festhalten und es weitergeben wollen. ■



